

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2013
Abwasserbeseitigung

I. Allgemeines

Die letzte Gebührenveränderung wurde vom Rat in der Sitzung vom 08.12.2010 mit Wirkung zum 01.01.2011 beschlossen. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung insgesamt betragen seit dieser Zeit (2011 + 2012) für Schmutzwasser = 1,77 €/m³ und für Niederschlagswasser = 0,55 €/m².

Für das Planjahr 2013 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Kosten insgesamt erhöhen sich von 47,86 Mio. € auf 49,12 Mio. € (+2,63 %) um	+ 1,26 Mio. €.
Die Erlöse (ohne Abwassergebühren) erhöhen sich insgesamt von 8,99 Mio. € auf 9,44 Mio. € (+5,00 %) um	- 0,45 Mio. €.
Die neu ermittelten Bemessungsmaßstäbe für 2013 (Frischwasser, Grundstücksflächen, Schmutzfrachten) verringern die Gebührenerlöse insgesamt um	<u>+ 0,39 Mio. €.</u>

Somit ist **über eine Gebührenerhöhung insgesamt 1,20 Mio. € zu decken.**

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

1. Zeilen A 1: Personalaufwendungen (TEP Zeilen 11+12)

Die Personalaufwendungen werden weiterhin vom Personal- und Organisationsamt und Zentrales Justizariat (GUVV) bewirtschaftet und betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2013 insgesamt 9,48 Mio. €. Sie steigen gegenüber dem Ansatz der GBR 2012 um rd. 0,62 Mio. € (7,00 %), bedingt durch Tarifänderungen 2012/13, einschließlich der hierauf entsprechend angepassten Rückstellungen allgemein und Pensionsrückstellungen für Beamte.

2. Zeile A 24: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen usw. (TEP Zeilen 13 + 16)

Hierbei handelt es sich insgesamt um die Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstige Sachkosten für die Abwasseranlagen.

Von den Kosten in Höhe von 7,87 Mio. € werden zzt. 5 Kläranlagen, 82 Regenwasserbehandlungsanlagen einschl. Regenrückhaltebecken, 97 Regen-/Schmutzwasserpumpwerke und rd. 1.708 km Kanal-/Druckrohrleitungen bewirtschaftet. Die Gesamtkosten wurden gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,14 Mio. € (- 1,75 %) reduziert.

3. Zeilen A 27+28, 31 – 34: Interne Leistungsbeziehungen (ILV) einschl. Mieten und Energie

Interne Leistungsbeziehungen (fr. VKE) sind Leistungen von anderen Fachbereichen, die den kostenrechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand bzw. anfallenden Kosten (Energie) anzurechnen sind. Von diesen Kostenanteilen werden über den TEP die Kaltmieten, die anfallenden Nebenkosten einschl. Energie abgebildet. Die früheren VKE werden vom Amt für Finanzen und Beteiligungen ermittelt und entsprechend in die GBR eingegliedert (keine Ansätze im TEP).

Die Kosten erhöhen sich gegenüber 2012 um rd. 0,06 Mio. € (1,57 %) auf rd. 3,87 Mio. € in 2013, aufgrund Steigerung der Personalaufwendungen, steigender Strom- und kalkulatorische Mietpreise für die Dienstgebäude.

4. Zeilen A 36 + A 37: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW. Sie sind nicht Bestandteil des TEP.

Das Gesamtvermögen = Zeitwert der Abwasserbeseitigung beträgt mit Stand vom 31.12.2011 1,517 Mrd. € (Anteil der Kanalanlagen 1,37 Mrd. € = 90,2 %).

Die Berechnungen der kalkulatorischen Kosten für 2013 werden anhand der Werte der Betriebsabrechnung 2011, zuzüglich der einzuplanenden Indexänderungen auf das Anlagevermögen und die Ersatz- bzw. Neuinvestitionen für 2012 und 2013 erstellt.

Im Einzelnen verändern sich die Werte wie folgt:

- Abschreibungen
Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten (vgl. Anlage 5).
Der Ansatz für 2013 beträgt 21,74 Mio. € und erhöht sich um 0,54 Mio. € (+2,55 %). Neben den Vermögenszugängen von 10,39 Mio. € (z. B. DRL zur Aufhebung KA Mariendorf, BG Roxel-Nord II und verschiedener Sanierungsmaßnahmen –z. B. Wareндorfer Str.-) sind zusätzliche Indexsteigerungen auf den Zeitwert von rd. 24,33 Mio. € (+ 1,56 % des gesamten Anlagevermögens) einzuplanen. Dazu fällt die Indexänderung für 2012 rd. 1,0 % höher als geplant aus.
- Verzinsung
Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Zinssatz ist einheitlich von 7 % auf 6,8 % reduziert und festgesetzt worden. Der Ansatz 2013 erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 0,18 Mio. € (3,01 %) auf 6,16 Mio. €. Gründe hierfür sind die Vermögenszugänge und die Änderung der Berechnungsmodalitäten bei Kanalerneuerungsmaßnahmen (vgl. Anlage 6).

5. Zeile B 3: Stadtanteil für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen

Die Stadt Münster ist Straßenbaulastträger und hat damit auch die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Straßenoberflächen bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen zu sorgen. Hierfür zahlt die Stadt Münster wie auch der Bürger Niederschlagswassergebühren nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechungen. Danach waren die öffentlichen Verkehrsflächen (abflusswirksame Flächen) neu zu ermitteln. Die abflusswirksamen, ansatzfähigen Flächen haben gem. der Straßendatenbank eine Größe von 10,65 Mio. m². Das sind rd. 1,22 Mio. m² weniger als 2012. Bei den Daten der vergangenen Jahre waren u. a. Flächen enthalten, die in keinen Kanal entwässerten bzw. Grünstreifen und Bankette, die nicht zu den befestigten Flächen zählen. Hierdurch steigen die Gebühren für den Bürger in geringem Maße (ca. 3 Cent/m²). Der Stadtanteil (= Anteil städt. Flächen zur insgesamt entwässerten Flächen von 28,06 Mio. m²) beläuft sich

- bezogen auf die Kosten des Niederschlagswassers auf 37,96% (2012= 40,65 %) und
- bezogen auf die gebührenwirksamen Gesamtkosten 2013 der Abwasserbeseitigung auf 13,63 % (2012 = 14,27 %).

Da sich die Gesamtkosten um rd. 1,31 Mio. € erhöhen (vgl. Ziffer I), gleichzeitig aber die gebührenfähige Fläche verringern, reduziert sich insgesamt der Stadtanteil um rd. 0,13 Mio. € (-1,94 %) auf rd. 6,56 Mio. € (vgl. Ziffer 7 und Berechnung in Anlage 2, Seite 4).

6. Zeile B 12: Rücklagen - Abwasserbeseitigung -

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW „Benutzungsgebühren“ sind Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen in der Gebührenrechnung innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von **4 Jahren** (zuvor 3 Jahre) auszugleichen. Das Gebührenjahr 2011 schloss mit einem Überschuss von rd. 2,5 Mio. € ab. 1,9 Mio. € dieses Betrages werden für das Jahr 2013 als pflichtige Rücklagenzuführung (SoPo) angesetzt. Der Rest wird mit dem Ergebnis aus 2012 verrechnet und ist für 2014 als Zuführung vorgesehen.

7. Zeilen C 1.1, 1.2, 2: Abwassergebühren

Das Tiefbauamt fordert vom Amt für Finanzen und Beteiligungen i. V. mit der citeq die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühren an.

Auf Basis der aktuellen Werte der Nachkalkulation für das Jahr 2011 entfallen von den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung 64,09 % (2010= 64,89%) auf das Schmutzwasser und 35,91 % (2010= 35,11 %) auf das Niederschlagswasser. Diese Werte werden als Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Gebührenkalkulation 2013 angesetzt.

7.1 Schmutzwasser (SW)

Der Frischwasserbezug, welcher als Berechnungsgrundlage für die SW-Gebühr herangezogen wird, verringert sich gegenüber 2012 um rd. 0,13 Mio. m³ (1,56 %) auf rd. 16,09 Mio. m³. Mit den geringer anzusetzenden Frischwassermengen und der Kostensteigerungen insgesamt erhöht sich die SW-Gebühren von 1,77 €/m³ um 0,02 € (+1,13 %) auf 1,79 €/m³.

7.2 Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)

Die Gesamtwassermenge der Starkverschmutzer, die im Frischwasserbezug enthalten ist, beträgt 0,26 Mio. m³ (2012 = 0,23 Mio. m³). Hochgerechnet mit der Schadstofffracht der Starkverschmutzer errechnet sich eine Wassermenge von 0,81 Mio. m³, was einer Zuschlagsmenge von 0,55 Mio. m³ (2012 = 0,83 Mio. m³) entspricht.

Bei Erhebung von Normalgebühren bei Starkverschmutzern würde die Zahllast dieser Einleitergruppe insgesamt 0,47 Mio. € an Schmutzwassergebühren betragen. Einschließlich des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Gesamtgebühr 0,87 Mio. €. Damit beträgt der Starkverschmutzerzuschlag rd. 0,41 Mio. € (2012 = 0,60 Mio. €) und führt zu einer Gebührenreduzierung für Normalgebührenzahler von 0,02 €/m³ (2012 = 0,03 €/m³).

7.3 Niederschlagswasser (RW)

Die befestigten zu entwässernden privaten Flächen steigen von 17,32 Mio. m² um 0,09 Mio. m² (+ 0,52 %) auf 17,41 Mio. m². Aufgrund der Kostensteigerungen insgesamt und der hierauf anrechenbaren veränderten Flächenanteile für den privaten Bereich steigen die Niederschlagswassergebühren von 0,55 €/m³ um 0,05 € (+9,09 %) auf 0,60 €/m² (vgl. auch Ziffer 5).

Ohne Trennung der Gebührensätze und des Starkverschmutzerzuschlages ergäbe sich eine rechnerische Einheitsgebühr von 2,47 €/m³.

Nach Umfrage des Bundes der Steuerzahler muss im Jahr 2012 ein 4-Personenhaushalt in NRW im Landesdurchschnitt 691,74 € (bei 200 m³ rund 3,47 € Einheitsgebühr) an Abwassergebühren zahlen. In Münster zahlt ein 4-Personenhaushalt nur 425,50 € (2,40 €/m³). Bei der geplanten Gebührenerhöhung erhöht sich die Zahllast in Münster um 10,50 (+ 2,47 %) auf 436,00 €. Sie liegt damit weiterhin am untersten Ende der Skala aller Städte in NRW über 100.000 Einwohnern (vgl. Anlage 11).